



Der Oberbürgermeister

Herrn Daniel Rintsch

Hausanschrift: Zum Bahnhof 14 • 19053 Schwerin  
 Zimmer: 1.07  
 Telefon: 0385 545-1160  
 Fax: 0385 545-1159  
 E-Mail: matthias.dankert@gbv-sn.de

Ihre Nachricht vom/Ihr Zeichen  
28.11.2021

Unsere Nachricht vom/Unser Zeichen

Ansprechpartner/in  
Herr DankertDatum  
02.12.2021

### Rückerstattung von Elternbeiträgen für Kita-Essen der Kita gGmbH hier: Ihre Bürgeranfrage vom 28. November 2021 zur Verfahrensweise

Sehr geehrter Herr Rintsch,

mit Ihrem Schreiben vom 28.11.2021 haben Sie um Beantwortung Ihrer Bürgeranfrage hinsichtlich der Verfahrensweise zur Rückerstattung von Elternbeiträgen für Kita-Essen der Kita gGmbH gebeten. Nach Rücksprache mit der Kita gGmbH komme ich Ihrer Bitte hiermit gerne wie folgt nach:

Selbstverständlich unterliegt die Kita gGmbH in jeder Hinsicht dem deutschen Recht und muss höchstrichterlicher Rechtsprechung beachten, wenn diese für sie zutreffend ist. Die von Ihnen zitierte Entscheidung des Bundesgerichtshofs beschäftigt sich mit Allgemeinen Geschäftsbedingungen von Banken, in denen Preise für Dienstleistungen, welche von den Kunden bereits in Anspruch genommen wurden, einer einseitigen Anpassungsregelung unterlagen. Die Auswirkungen dieser Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs auf die Allgemeinen Geschäftsbedingungen anderer Branchen sind noch nicht abschließend geklärt. Im vorliegenden Fall der Kita gGmbH war die Sachlage aber eine etwas andere und dies macht einen bedeutenden Unterschied:

Durch eine Gesetzesänderung wurden die Kita-Träger zum 01.01.2015 verpflichtet, künftig die Essensversorgung als integralen Bestandteil des Leistungsangebotes zu erbringen. Die Kita gGmbH hatte also gar nicht die Wahl, ob sie mit Inkrafttreten der entsprechenden Regelung in § 11 Abs. 2 KiföG (§ 10 a KiföG a.F.) die Verpflegung gegenüber den Kindern selbst erbringt oder nicht. Insofern zeichnete die Änderung des Betreuungsvertrags durch die gewählte Widerspruchslösung nur die Gesetzeslage nach. Ein solches Vertragsangebot konnte damit nicht unangemessen im Sinne von § 307 BGB sein, welches auch nicht von den vorgegebenen Regelungen des Gesetzgebers abwich.

Soweit Kinder bereits Verpflegung durch den Essensversorger in Anspruch genommen haben, hat sich auch finanziell für die Eltern nichts geändert. Nur diejenigen Kinder, die bisher nicht an der (Voll-)Verpflegung teilgenommen hatten, wurden gleichsam durch das Gesetz und nicht durch die vertragliche Änderung verpflichtet, künftig die gesunde Verpflegung vom Einrichtungsträger zu erhalten.

Bitte beachten Sie unsere neue Rechnungsanschrift!

**Rechnungsanschrift:**

Zentraler Rechnungseingang  
 der Landeshauptstadt Schwerin  
 Fachdienst <Bezeichnung>  
 Postfach 11 10 42  
 19010 Schwerin

**Hausanschrift:**

Landeshauptstadt Schwerin  
 Der Oberbürgermeister  
 Am Packhof 2 - 6  
 19053 Schwerin  
 Zentraler Behördenruf: +49 385 115  
 Zentraler Telefonservice: +49 385 545-0  
 Internet: www.schwerin.de  
 E-Mail: info@schwerin.de

**Öffnungszeiten:**

Mo. 08:00 – 16:00 Uhr  
 Di. 08:00 – 18:00 Uhr  
 Do. 08:00 – 18:00 Uhr

Samstags-Öffnungszeiten  
 des Bürgerbüros unter  
 www.schwerin.de

**Bankverbindungen:**

Deutsche Kreditbank AG  
 Sparkasse Mecklenburg-Schwerin  
 Deutsche Bank AG  
 VR-Bank e.G. Schwerin  
 HypoVereinsbank  
 Commerzbank

BIC BYLADEM1001 IBAN DE88 1203 0000 1009 8115 20  
 BIC NOLADE21LWL IBAN DE73 1405 2000 0370 0199 97  
 BIC DEUTDEBRXXX IBAN DE62 1307 0000 0309 6500 00  
 BIC GENODEF1SN1 IBAN DE72 1409 1464 0000 0288 00  
 BIC HYVEDEMM300 IBAN DE22 2003 0000 0019 0453 85  
 BIC COBADEFF140 IBAN DE63 1404 0000 0202 7845 00

E-Mail:  
 rechnungseingang@schwerin.de

Gläubiger-Ident.-Nr.: DE87 LHS0 0000 0074 24

Die Ihrer Anfrage zugrunde liegende Auffassung, Verträge könnten gar niemals durch einseitige Erklärung mit der Möglichkeit des Widerspruchs abgeändert werden, ist in dieser Absolutheit nicht zutreffend. Der Bundesgerichtshof verweist in der von Ihnen zitierten Entscheidung auf seine anderweitig ergangene Rechtsprechung, etwa III ZR 63/07, hin. Danach ist eine solche Widerspruchslösung grundsätzlich möglich. Zudem verweist der auch auf die bestehende Gesetzeslage, vgl. § 308 Nr. 5 BGB. Danach ist eine Bestimmung in AGB unwirksam, wonach eine Erklärung des Vertragspartners des Verwenders bei Vornahme oder Unterlassen einer bestimmten Handlung als von ihm abgegeben oder nicht abgegeben gilt, es sei denn, dem Vertragspartner wurde eine angemessene Frist zur Abgabe einer ausdrücklichen Erklärung eingeräumt und der Verwender hat sich verpflichtet, den Vertragspartner bei Beginn der Frist auf die vorgesehene Bedeutung seines Verhaltens besonders hinzuweisen. Die AGB der Kita gGmbH hielten sich seinerzeit an diese gesetzlichen Vorgaben. Sowohl die Gesetzeslage als auch die Rechtsprechung gestatten es also, Vertragsänderungen im Wege der „Widerspruchslösung“ herbeizuführen.

Es kann dahinstehen, ob die Kita gGmbH seinerzeit den sichersten Weg gewählt hatte, um die gesetzlich angeordnete Essensversorgung aller Kinder auch auf eine vertragliche Grundlage zu stellen:

Tatsache ist, dass die neu abgeschlossenen Verträge seit der Rechtsänderung dieses Angebot von vorneherein enthalten, indem eine ausdrückliche Regelung über die Verpflegungsverorgung mit aufgenommen wurde. Diese Eltern haben daher das Entgelt auf vertraglicher Grundlage gezahlt, sodass ein Rückzahlungsanspruch nicht gegeben ist.

Auch die seinerzeitig bereits laufenden Verträge müssen als an die neue Rechtslage angepasst angesehen werden, nachdem die Kinder seitens der Kita gGmbH allesamt und gemäß dem Gesetz mit Verpflegung versorgt worden sind und die Eltern das Entgelt dafür gezahlt haben. Auch ohne Änderung von AGB kann durch schlüssiges Verhalten ein Vertrag geändert werden, etwa durch Angebot und Annahme einer Leistung und Erbringung der Gegenleistung. Hinzu kommt der Aspekt, dass alle Kinder eine Verpflegung erhalten haben und allein deshalb auch ohne Vertrag die Essensgelder nicht zurückfordern könnten. Der Wert der Essensversorgung wäre von einem Rückzahlungsanspruch abzuziehen. Der Wert der Essensversorgung ist der Marktpreis, also das entrichtete Verpflegungsgeld. Somit müsste selbst bei gedachter Unwirksamkeit der Verträge über die Essensversorgung keine der anderen Seite des Betreuungsvertrages etwas zurückgewähren.

Letztlich war die gewählte Methode der Vertragsänderung durch die Widerspruchslösung ein sinnvoller und bürokratiearmer, somit kostendämpfender Weg, die gesetzlich vorgegebene Anpassung der Verträge vorzunehmen. Der damalige Widerstand eines kleinen Teils der Elternschaft war auch nicht gegen die (Art der) Vertragsänderung gerichtet, sondern gegen den Inhalt der neuen gesetzlichen Regelung. Auch die Landeshauptstadt hat wegen derjenigen Essensentgelte, die sie für beitragsfreie Kinder an die Kita gGmbH geleistet hat, keinen Rückforderungsanspruch, da die erfolgte Essensversorgung den Rechtsgrund für die Zahlungen nach dem KiföG bietet.

Abschließend bleibt festzuhalten, dass ein durch die Landeshauptstadt Schwerin zu gestaltendes Verfahren zur Rückzahlung vereinnahmter Essensgelder seitens der Kita gGmbH nicht angestrebt und erforderlich ist.

Mit freundlichen Grüßen



Dr. Rico Badenschier